

Allgemeine Einkaufsbedingungen



für die Lieferanten der Klaus Faber AG, Europaallee 33, 66113 Saarbrücken,
Deutschland

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der von Klaus Faber AG („Faber“) an den Lieferanten erteilten Bestellungen.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Inhalt der Verträge mit dem Lieferanten. Wenn der Lieferant sie, nachdem sie ihm vorgelegen haben, anerkannt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm.
- 1.3 *Faber* widerspricht Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Sie werden nur Bestandteil von Verträgen mit *Faber*, wenn und soweit *Faber* sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- 1.4 In der Annahme bzw. Abholung von Lieferungen liegt keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch wenn *Faber* dem Verweis des Lieferanten auf sie nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Erstellung von Angeboten ist für *Faber* kostenfrei und verpflichtet *Faber* nicht zur Bestellung.
- 2.2 Die Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie sonstige, im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden von *Faber* schriftlich erteilt oder bestätigt.
- 2.3 Die Bestellung ist, innerhalb von max. 10 Kalendertagen, vom Lieferanten inhaltsgleich und schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten muss einen Verweis auf die Bestellung und die sonstigen Bestellangaben enthalten.

3. Zeichnungen, Unterlagen, Beistellungen

- 3.1 Alle von *Faber* dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Unterlagen, Muster und andere Beistellungen bleiben im Eigentum von *Faber*.
- 3.2 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Faber* Zeichnungen, Unterlagen, Muster und andere Beistellungen, die ihm von *Faber* überlassen worden sind, Dritten zu überlassen.



3.3 Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Lieferanten hat dieser alle ihm von *Faber* überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Muster oder andere Beistellungen nach Aufforderung durch *Faber* unverzüglich herauszugeben.

4. Termine, Fristen

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Maßgeblich hierfür ist das Eintreffen mangelfreier Ware am Bestimmungsort. Ist eine Abholung durch *Faber* vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist diese maßgeblich.

4.2 Vorzeitige Lieferungen bedürfen der Zustimmung von *Faber*.

4.3 Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Termine und Fristen nicht einhalten kann, hat er *Faber* unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von *Faber* im Verzugsfall bleiben hiervon unberührt.

5. Teillieferung, Mehrlieferungen, Verzug, Vertragsstrafe

5.1 Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von *Faber*. Entstehende zusätzliche Transportkosten trägt in solchen Fällen der Lieferant.

5.2 *Faber* behält sich vor, in Einzelfällen Mehr- oder Minderlieferungen anzuerkennen. Erfolgt eine Mehrlieferung ohne vorherige Zustimmung von *Faber*, kann *Faber* die Annahme einer Lieferung verweigern oder eine Abholung der Mehrlieferung durch den Lieferanten verlangen.

5.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf des Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von *Faber* bedarf. Im Verzugsfall bestimmen sich die Rechte von *Faber* – insbesondere auf Rücktritt oder Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Schadenersatz erfasst auch den entgangenen Gewinn.

5.4 Im Verzugsfall hat *Faber* einen Anspruch auf Vertragsstrafe. Sie beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 1% des vereinbarten Nettopreises, jedoch nicht mehr als 5%. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat *Faber* das Recht, diese bis zur Begleichung der Rechnung geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche von *Faber* im Verzugsfall bleibt vorbehalten.

6. Preise, Lieferbedingungen, Versand, Dokumente – (FN 0100, FN 0200 –Faber Internetseite)

6.1 Vereinbarte Preise und Preisgrundlagen sind verbindlich.



- 6.2** Der Lieferant hat den Versand für *Faber* frachtkosten- und gebührenfrei an den jeweiligen Bestimmungsort vorzunehmen. Die Ware ist so zu befördern, dass Schäden auf dem Transport vermieden werden. Sofern die Ware nach besonderen nationalen oder internationalen Versandvorschriften gekennzeichnet und transportsicher versandt werden muss, hat dies der Lieferant auch ohne ausdrückliche Vereinbarung mit *Faber* sicher zu stellen.
- 6.3** Auf allen Versandunterlagen sind die von *Faber* dem Lieferanten mitgeteilten Bestellnummern, die bezeichneten Empfänger, sowie der korrekte Bestimmungsort der Ware anzugeben.
- 6.4** Lieferungen erfolgen grundsätzlich „DDP benannter Bestimmungsort, Incoterms® 2020“, wenn nicht eine Abholung durch *Faber* gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Soweit Einfuhrumsatzsteuer anfällt, wird diese jedoch von *Faber* getragen. Es wird vereinbart, dass die Verfügung über die importierten Waren von *Faber* ab dem Zeitpunkt der Einführung der Waren in die Europäische Union erfolgt.
- 6.5** Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils festgelegte Bestimmungsort. Enthält eine Bestellung mehrere Bestimmungsorte, ist Erfüllungsort für die eingeteilten Mengen der in der Einteilung für die jeweilige Menge genannte Bestimmungsort.

7. Rechnung, Zahlung

- 7.1** Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung für jede Lieferung unter Angabe der Bestelldaten prüfbar einzureichen. Soweit sie nicht prüfbar sind, können Rechnungen zurückgewiesen werden.
- 7.2** Die Zahlungs- und Skontofrist richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Sie läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständigem mangelfreien Wareneingang. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung. Sie ist erfolgt, wenn *Faber* der Bank bis zum letzten Tag der Frist zur Vornahme der Zahlung angewiesen hat.
- 7.3** Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz von *Faber*.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 8.1** Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen *Faber* in vollem Umfang zu.
- 8.2** Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen *Faber*, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Faber* an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

9. Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht



- 9.1** Die Gefahr für die Ware geht auf *Faber* über, wenn diese am Bestimmungsort eingetroffen ist. Sofern eine Abholung (EXW oder FCA Incoterms® 2020) vereinbart sind, folgt der Gefahrübergang gemäß vereinbarter Lieferkondition.
- 9.2.** *Faber* hat die Mängel des Vertragsgegenstandes, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. *Fabers* Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der quantitativen Angaben am betreffenden Lieferschein und auf die bei der Anlieferung visuell erkennbaren Transportschäden (optische Mängel). Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit abbedungen und der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Mängelrüge nach § 377 HGB.

Fabers Zahlungen stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

10. Qualität und Dokumentation

- 10.1** Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten und *Faber* -Normen (falls beigelegt als Anlage) einzuhalten. Ist für einen Liefergegenstand eine spezifische Approbation (VDE, BASEC oder andere Zulassung) am Bestimmungsort erforderlich, so ist der Lieferant verpflichtet, eine Kopie der betreffenden Approbation *Faber* nach Aufforderung zu zuschicken.
- 10.2** Änderungen von Beschaffenheitsmerkmalen der bestellten Ware bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von *Faber*.
- 10.3** Der Lieferant hat die Qualität der Ware ständig zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 und ein Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001 oder vergleichbar während der Geschäftsverbindung mit *Faber* aufrechtzuerhalten. Nachweise sind *Faber* nach Aufforderung vorzulegen.
- 10.4** Prüfungsunterlagen und Zertifizierungsdokumente sind zehn Jahre aufzubewahren und *Faber* bei Bedarf vorzulegen. Die Dokumentationspflicht gilt für alle Liefergegenstände.
- 10.5** Zur Sicherung der Qualität erbringt der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den am Bestimmungsort der Ware anwendbaren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere, soweit anwendbar, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), der Verordnung 2019/1021 (POP-Verordnung), TSCA (Toxic Substances Control Act), der EU-Verordnung Konfliktminerale, dem Lieferkettenschutzgesetz, der EU-Verordnung Entwaldungsfreie Lieferketten, der Umwelt-Produktdeklaration, dem Code of Conduct (Faber Internetseite), in der jeweils geltenden Fassung.



11. Beschaffenheit von Lieferungen, Rechte bei Mängeln, Verjährungsfrist

- 11.1** Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Sie müssen dem aktuellen Stand der Technik, allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden am Bestimmungsort entsprechen und im Einklang mit geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen, auch wenn diese nicht im Einzelfall spezifisch festgelegt sind. Sofern Ursprungsnachweise (EUR1 oder Langzeitlieferantenerklärung) vorzulegen sind, sind diese Teil der geschuldeten Lieferung.
- 11.2** Bei Mängeln und im Falle der Nichteinhaltung von *Faber* eingeräumten Garantien stehen *Faber* die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Soweit einzelne Garantieansprüche über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, bleiben sie von dieser Regelung unberührt.
- 11.3** *Faber* ist bei Mängeln berechtigt, die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt auszuüben. Hierzu kann *Faber* vom Lieferanten nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Eine Nacherfüllungspflicht des Lieferanten bezieht sich hinsichtlich aller von ihm vorzunehmenden Maßnahmen und der Kostentragung auf den Erfüllungsort des Vertrags.
- 11.4** Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann *Faber*, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, den Rücktritt erklären, Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen oder mindern.
- 11.5** Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer ihm hierzu gesetzten angemessenen Frist nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist *Faber* berechtigt, bei Gefahr hoher Schäden, wenn der Lieferant nicht erreichbar ist, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Verpflichtung zur Nacherfüllung besteht in solchen Fällen ungeachtet dessen für den Lieferanten fort.
- 11.6** Die Verjährungsfrist von Ansprüchen bei Sachmängeln beträgt 36 Monate, von Ansprüchen bei Rechtsmängeln 48 Monate, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt bei Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort oder mit Abholung zu laufen, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 11.7** Bei Ersatzlieferung im Falle von Mängeln beginnt die Verjährungsfrist für die ersetzte Sache erneut zu laufen.
- 11.8** Für im Rahmen der Nacherfüllung nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen, wenn die Nachbesserung erfolgreich war.

12. Schutzrechte Dritter, Eigentum

- 12.1** Der Lieferant stellt sicher, dass *Faber* durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Weiterverkauf der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Er stellt *Faber* von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung



eines gewerblichen Schutzrechts an *Faber* gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn die Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. *Faber* wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

12.2 *Faber* widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten der vom Lieferanten gelieferten Ware Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird *Faber* den Lieferanten für die hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

13. Produkthaftung, sonstige Haftung, Versicherung

13.1 Die Haftung des Lieferanten aus anderen als den in Ziff. 4, 5, 10 und Ziff.11 aufgeführten Gründen richtet sich, ebenso wie die außervertragliche Produkthaftung des Lieferanten, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Der Lieferant stellt *Faber* von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm gelieferten Ware zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ist *Faber* behördlich oder rechtlich zu Vorsorgemaßnahmen wegen der Gefahr von Personenschäden verpflichtet, haftet der Lieferant für die Kosten, welche *Faber* durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Maßnahmen entstehen. Das Recht von *Faber*, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für ausreichenden Versicherungsschutz gegen die Haftungsrisiken aus mit *Faber* geschlossenen Verträgen Sorge zu tragen. Er weist seinen Versicherungsschutz und die Höhe der jeweiligen Versicherungssumme bezogen auf einzelne Schäden auf Verlangen von *Faber* durch eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nach.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Der Lieferant hat die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit *Faber* erlangten Informationen, insbesondere über Betriebsinterna und Know-how oder Geschäftsvorhaben von *Faber*, gleich ob diese ihm bei Gelegenheit der Zusammenarbeit oder durch ihm zugängliche Unterlagen bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er darf sie Dritten nur zugänglich machen, wenn dies zur Ausführung geschuldeter vertraglicher Leistungen gegenüber *Faber* unvermeidlich ist. Dies gilt insbesondere für Ware, die der Lieferant spezifisch nach *Faber* Vorgaben herstellt. Die vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter sind gleichfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.



14.2 *Faber* ist berechtigt, sämtliche Daten, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung von Verträgen *Faber* zur Verfügung stellt, insbesondere auch personenbezogene Daten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu den vertraglichen Zwecken zu verarbeiten.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Lieferanten zu klagen.

15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung und eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend den Regelungslücken.